



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

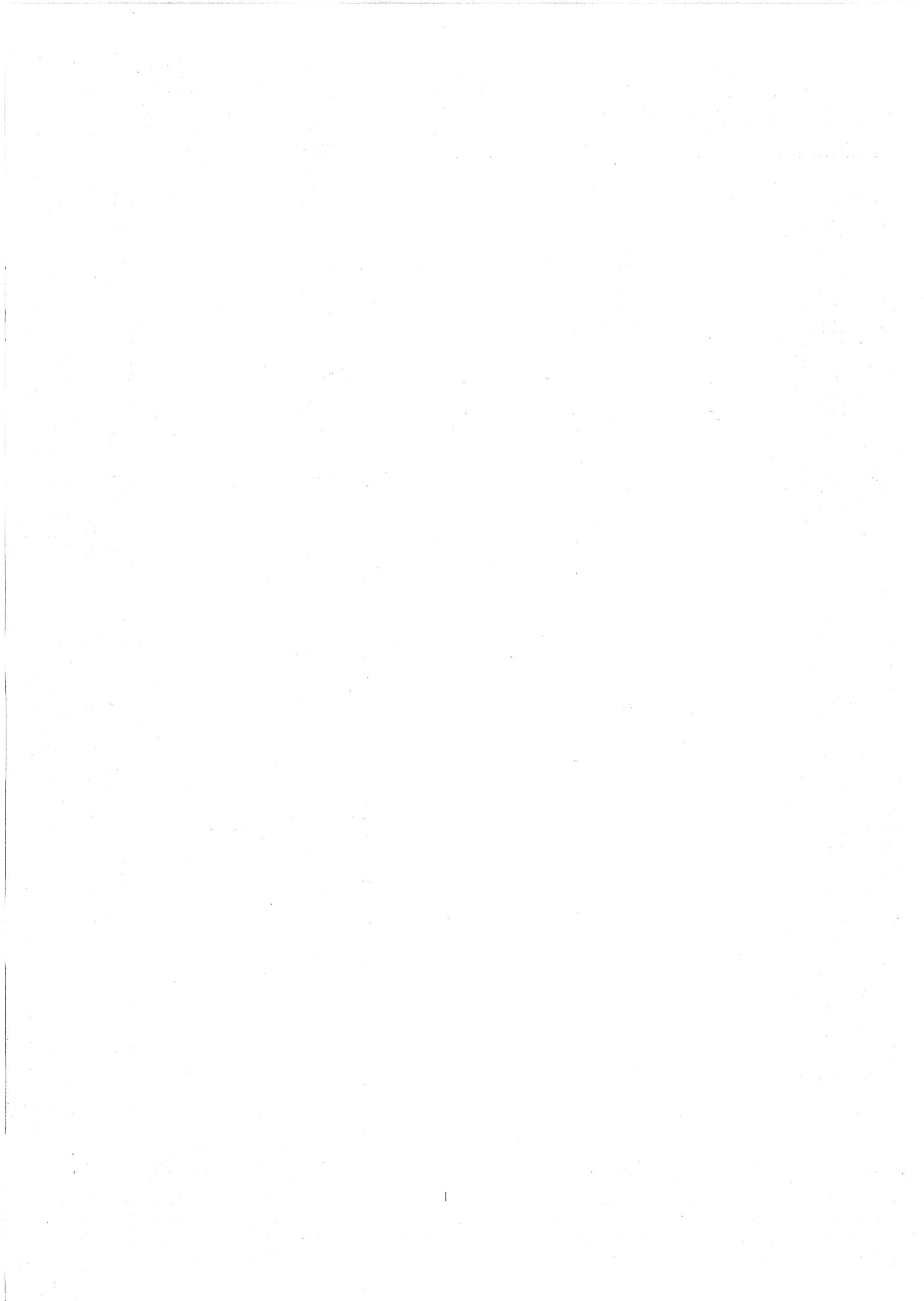
Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV

C/XVII/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. August 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Siebzehnte ordentliche Tagung

Genf, 12. bis 14. Oktober 1983

WAHLEN VON VORSITZENDEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Auf der siebzehnten - der diesjährigen - ordentlichen Ratstagung werden drei Vorsitzende zu wählen sein. Die Punkte 14 und 15 des Entwurfs der Tagesordnung für diese Tagung sehen die Wahl des neuen Präsidenten des Rates der UPOV und des neuen Vorsitzenden des Technischen Ausschusses vor. In beiden Fällen läuft die Amtszeit des gegenwärtigen Amtsträgers mit dem Ende der siebzehnten Tagung aus.

2. Der dritte, unter Punkt 16 des Tagesordnungsentwurfs zu wählende Vorsitzende, ist der Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme. Der Rat hat auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung beschlossen, dass Punkt UV.04 (Technische Arbeitsgruppen) des Programms und Haushaltsplans des Verbands für 1983 "Vorsorge für eine eventuelle Sitzung von Statistikern und Sachverständigen zur Vorbereitung der vorgesehenen Erörterungen über die Möglichkeiten einer Harmonisierung des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitungsanlagen durch die Prüfungsbehörden der Verbandsstaaten" treffen sollte (siehe Absatz 24 Ziffer vi des Dokuments C/XVI/20). Nachdem der Technische Ausschuss auf seiner achtzehnten Tagung die durch das Verbandsbüro zusammengetragenen Informationen aus den Verbandsstaaten überprüft hatte, beschloss er, "eine Technische Arbeitsgruppe zu bilden, die die Frage der Harmonisierung der Automatisierung und der Datenverarbeitungsprogramme studieren sollte" (siehe Absatz 32 des Dokuments CC/XVIII/13 Prov.). Bis zur Wahl eines Vorsitzenden dieser Technischen Arbeitsgruppe durch den Rat hat auf Bitten des Technischen Ausschusses dessen Vorsitzender, Herr C. Hutin (Frankreich), die Funktion des Vorsitzenden in der ersten Sitzung der genannten Arbeitsgruppe im Mai 1983 übernommen.

3. Die Amtszeit der übrigen Vorsitzenden läuft erst mit dem Ende der achtzehnten ordentlichen Ratstagung (Vizepräsident des Rats und Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppen für Landwirtschaftliche Arten, für Obstarten, für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten und für Gemüse) oder sogar erst mit dem Ende der neunzehnten ordentlichen Ratstagung (Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses) aus.

4. Das Verbandsbüro hat unter Punkt 16 des Entwurfs der Tagesordnung Vorsorge für weitere Wahlen für den Fall getroffen, dass die in den Absätzen 1 und 2 oben erwähnten Wahlen weitere Wahlen erforderlich machen würden, was nämlich dann der Fall sein wird, wenn einer oder mehrere der gegenwärtigen Amtsträger für eine neue Funktion ausgewählt werden sollten.

5. Das Verbandsbüro weist ferner im Zusammenhang mit Punkt 16 des Entwurfs der Tagesordnung darauf hin, dass der erste Satz der Regel 37 Absatz 2 der neuen Geschäftsordnung des Rates (veröffentlicht in Dokument UPOV/INF/7 und in Dokument Nr. 4 der "Collection of the Texts of the UPOV Convention and Other Important Documents Established by UPOV", in der Anlage zu diesem Dokument teilweise wiedergegeben) vorsieht, dass jeder Ausschuss "einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden hat, der vom Rat gewählt wird". Stellvertretende Vorsitzende sind bisher für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss und für den Technischen Ausschuss noch nicht gewählt worden, ebenso wenig wie für die fünf Technischen Arbeitsgruppen.

6. Die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens und der neuen Geschäftsordnung des Rates für die Wahlen sind in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

7. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) seinen neuen Präsidenten zu wählen;

ii) den neuen Vorsitzenden des Technischen Ausschusses zu wählen;

iii) den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Datenverarbeitungsprogramme zu wählen;

iv) weiter Wahlen vorzunehmen, wenn dies durch die oben unter i), ii) und iii) genannten Wahlen erforderlich wird;

v) Stellvertretende Vorsitzende für den Verwaltungs- und Rechtsausschuss, den Technischen Ausschuss und für jede der fünf Technischen Arbeitsgruppen zu wählen.

[Anlage folgt]

BESTIMMUNG FÜR WAHL

UPOV Übereinkommen

Artikel 18

(Präsident und Vizepräsidenten des Rates)

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt von Rechts wegen den Präsidenten bei Verhinderungen.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

Geschäftsordnung des Rates

Regel 3: Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Rates

(1) Die in Artikel 18 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten drei Jahre bedeuten die Zeit zwischen dem Ende der ordentlichen Ratstagung, in der der Ratspräsident gewählt wurde, und dem Ende der Schliessung der ordentlichen Tagung des Rates, die in dem dritten Kalenderjahr, gerechnet von dem Kalenderjahr, in dem der Präsident gewählt wurde, durchgeführt wird.

(2) Die Dauer der Amtszeit des Ersten Vizepräsidenten sowie etwaiger weiterer Vizepräsidenten, die in Artikel 18 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens erwähnt werden, beträgt drei Jahre, und Absatz 1 dieses Artikels wird entsprechend angewendet.

(3) Der ausscheidende Ratspräsident ist nicht unmittelbar für den Posten des Präsidenten des Rates wiederwählbar. Der ausscheidende Erste Vizepräsident ist nicht unmittelbar für die Stelle des Ersten Vizepräsidenten wiederwählbar.

- . - . - . - . -

Regel 37: Geschäftsordnung von Ausschüssen

.

(2) Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Rat gewählt werden. . . .

.

- . - . - . - . -

Regel 21: Abstimmung

Von einer Delegation eingebrachte Vorschläge und Änderungsvorschläge sind nur dann zur Abstimmung zu stellen, wenn sie von mindestens einer anderen Delegation unterstützt werden.

Regel 22: Allgemeines Abstimmungsverfahren

Normalerweise erfolgt die Abstimmung durch Handerhebung.

Regel 23: Abstimmung durch Namensaufruf

- (1) Abstimmung durch Namensaufruf soll erfolgen:
- i) wenn der Vorsitzende dies entscheidet, falls das Ergebnis der Abstimmung durch Handerhebung fragwürdig ist;
 - ii) wenn wenigstens zwei Delegationen dies verlangen, entweder vor der Abstimmung oder unverzüglich nach einer Abstimmung durch Handerhebung.
- (2) Der Namensaufruf erfolgt in der alphabetischen Ordnung der Namen der vertretenen Staaten in französischer Sprache, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name von dem Vorsitzenden durch Los gezogen wird.
- (3) Erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf, so ist die Stimme jeder Delegation in dem Sitzungsbericht festzuhalten.

Regel 24: Geheime Abstimmung

- (1) Alle Wahlen und Beschlüsse, die Staaten oder Einzelpersonen betreffen, sollen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn wenigstens zwei Delegationen dies verlangen.
- (2) Die geheime Abstimmung regelt sich nach besonderen Regeln, die die Anlage zu dieser Geschäftsordnung bilden und ein integrierender Bestandteil derselben sind.

Regel 29: Wahl für eine einzige Stelle

Ist eine einzige Stelle durch Wahl zu besetzen und erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so finden weitere Wahlgänge statt, die auf die beiden Kandidaten beschränkt werden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Regel 30: Wahl für mehrere Stellen

- (1) Sind mehrere Stellen durch Wahl gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen zu besetzen, so können die Vorsitzenden oder ein hierfür gebildeter Nominierungsausschuss dem Rat eine Liste vorlegen, die die gleiche Zahl von Kandidaten enthält, wie Stellen zu besetzen sind. Wenn der Rat oder der Ausschuss nicht einstimmig die auf diese Weise vorgeschlagene Liste annimmt, so wird das in dem nachfolgenden Absatz 2 vorgesehene Verfahren angewendet.
- (2) Sind mehrere Stellen durch Wahl gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen zu besetzen, so sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten, als gewählt anzusehen. Ist die Zahl der Kandidaten, die eine solche Mehrheit erhalten haben, geringer als die Zahl der zu besetzenden Stellen, so finden weitere Wahlgänge statt, um auch die verbleibenden Stellen zu besetzen. Die Abstimmung wird dann auf die Kandidaten beschränkt, die die grösste Zahl von Stimmen in dem vorausgegangenen Wahlgang erhalten haben, bis zu einer Zahl, die nicht mehr als zweimal so gross ist, wie die Zahl der verbleibenden Stellen, die noch zu besetzen sind.

Regel 31: Erforderliche Mehrheit

Sofern nicht im UPOV-Übereinkommen oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Entscheidungen der einfachen Mehrheit.

Regel 32: Mehrheit und Einstimmigkeit; Stimmgleichheit

- (1) Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit oder Einstimmigkeit erreicht worden ist, werden nur abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
- (2) Sind bei anderen Angelegenheiten als Wahlen, die eine Stimmenmehrheit verlangen, die Stimmen gleichmässig geteilt, so gilt der Vorschlag oder der Änderungsvorschlag als zurückgewiesen.

Regel 33: Erläuterungen zu abgegebenen Stimmen

(1) Der Vorsitzende kann Delegationen gestatten, ihre Stimmabgabe zu erläutern, entweder vor oder nach der Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung erfolgt.

(2) Erklärungen der abgegebenen Stimmen sind in dem Bericht über die Tagung festzuhalten.

Regel 34: Vorsitzende haben kein Stimmrecht

(1) Kein Vorsitzender darf eine Stimme abgeben.

(2) Ein anderes Mitglied der Delegation des Vorsitzenden kann für den vom Vorsitzenden vertretenen Staat eine Stimme abgeben.

- . - . - . - . - . -

Anlage zu der Geschäftsordnung des Rates: Regeln für eine geheime Abstimmung

Regel 1. Um eine Stimme abgeben zu können, müssen Delegationen ordnungsgemäss akkreditiert sein.

Regel 2. Vor Beginn der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende zwei Auszähler unter den anwesenden Delegierten. Er übergibt diesen die Liste der Delegationen, die berechtigt sind, eine Stimme abzugeben, und gegebenenfalls auch eine Liste von Kandidaten.

Regel 3. Das Verbandsbüro verteilt Wahlzettel und Briefumschläge an die Delegationen. Wahlzettel und Umschläge sollen von weissem Papier sein und keine kennzeichnenden Merkmale enthalten.

Regel 4. Die Auszähler vergewissern sich, dass die Wahlurne leer ist, schliessen sie ab und übergeben den Schlüssel dem Vorsitzenden.

Regel 5. Die Delegationen werden nacheinander von dem Sekretär der Sitzung in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Verbandsstaaten in französischer Sprache aufgerufen, wobei mit dem Verbandsstaat begonnen wird, dessen Name durch Los gezogen worden ist.

Regel 6. Nach Aufruf ihrer Namen übergeben die Delegationen ihre Wahlpapiere in den Umschlägen einem Auszähler, der sie in die Wahlurne wirft.

Regel 7. Um die Stimmabgabe durch die einzelnen Mitgliedsstaaten festzuhalten, unterzeichnen der Sekretär der Sitzung und einer der Auszähler die Liste am Rand neben dem Namen des betreffenden Staates oder vermerken dort ihre Initialen.

Regel 8. Zum Abschluss des Aufrufs erklärt der Vorsitzende den Wahlvorgang für abgeschlossen und verkündet, dass die Stimmen ausgezählt werden müssen.

Regel 9. Nachdem der Vorsitzende die Wahlurne geöffnet hat, kontrollieren die Auszähler die Zahl der Umschläge. Ist die Zahl grösser oder geringer als die derjenigen, die eine Stimme abgegeben haben, so wird der Vorsitzende unterrichtet; er erklärt in diesem Falle die Abstimmung für ungültig und gibt bekannt, dass der Abstimmungsvorgang wieder aufgenommen werden muss.

Regel 10. Einer der Auszähler öffnet die Umschläge Stück für Stück, liest laut, was auf dem Abstimmungsbogen geschrieben steht, und übergibt diesen dem anderen Auszähler. Die auf dem Abstimmungsbogen eingetragenen Stimmen werden in Listen registriert, die für diesen Zweck aufgestellt worden sind.

Regel 11. Leere Abstimmungsbogen sind als Enthaltungen anzusehen.

Regel 12. Als ungültig gelten:

- a) Abstimmungsbogen, auf denen mehr Namen eingetragen sind als Staaten oder Personen, die zu wählen sind;
- b) Abstimmungsbogen, auf denen die Abstimmenden ihre Identität zu erkennen gegeben haben, insbesondere, wenn sie ihre Unterschrift beifügen oder den Namen des von ihnen vertretenen Staates erwähnen;
- c) Abstimmungsbogen, die keine klare Antwort zu der gestellten Frage geben.

Regel 13. Ein Kandidat hat nur Anspruch auf eine Stimme pro Abstimmungsbogen, selbst wenn sein Name mehr als einmal hierauf erscheint.

Regel 14. Ist die Auszählung der Stimmen abgeschlossen, so gibt der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung in der folgenden Reihenfolge bekannt:

Zahl der Mitgliedsstaaten, die auf der Sitzung eine Stimme abgeben dürfen;

Zahl der Abwesenden;

Zahl der Enthaltungen;

Zahl der ungültigen Abstimmungsbogen;

Zahl der festgehaltenen Stimmabgaben;

Zahl der Stimmen, die die erforderliche Mehrheit bilden;

Zahl der Stimmen für oder gegen den Vorschlag oder Namen der Kandidaten und Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, in fallender Reihenfolge der Zahl der Stimmen.

Regel 15. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung, die sich aus der Abstimmung ergibt. Insbesondere erklärt er diejenigen Kandidaten für gewählt, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben.

Regel 16. Unmittelbar nach der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung werden die Abstimmungsbogen in Gegenwart der Auszähler verbrannt.

Regel 17. Die Liste, auf denen die Auszähler die Ergebnisse der Abstimmung festgehalten haben, bilden nach Abzeichnung durch den Vorsitzenden und durch die Auszähler das amtliche Protokoll der Abstimmung und werden in den Archiven des Verbands aufbewahrt.

Regel 18. Der Vorsitzende der Sitzung macht die Delegierten auf diese Regeln aufmerksam, wenn eine geheime Abstimmung erfolgt.

Regel 19. (1) Diese Regeln haben keinen Einfluss auf Bestimmungen, wonach unter besonderen Bedingungen erst nach der Tagung ein Quorum erreicht werden kann.

- (2) Im Korrespondenzweg abgegebene Stimmen sind nicht geheim.